

Telefon 02772/52481
Telefax Durchwahl 60
DVR. 0393738
UID-Nr. ATU16256003



Marktgemeinde Maria Anzbach

3034 Maria Anzbach, Marktplatz 22 * Bezirk St. Pölten, NÖ

Internet:
www.maria-anzbach.at
E-Mail:
info@maria-anzbach.at

Raiffeisenbank Laaben-Maria Anzbach: IBAN: AT88 32414 00001900539 BIC: RLNWATW1414
oder Österreichische Postsparkasse: IBAN: AT02 60000 00007804735 BIC: OPSKATWW

Parteienverkehr: Mo., Di., Do., Fr. von 07.30 bis 12.00 Uhr, Di. auch 13.00 bis 19.00 Uhr • Mittwoch kein Parteienverkehr

Richtlinien

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Anzbach beabsichtigt zur Erleichterung der Erweiterung oder Verbesserung bestehender Gewerbebetriebe und deren Einrichtungen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Gewährung von Förderungen unter Einhaltung der nachstehenden Bedingungen.

§ 1: Gegenstand, Arten und Ausmaß der Förderung

Die Marktgemeinde Maria Anzbach gewährt zum Zwecke der Erweiterung oder Verbesserung gewerblicher Betriebe und deren Einrichtungen eine der folgenden Förderungen:

- a) einen Zuschuss in Höhe **der Hälfte** der Zinsen (max. 5 % p.a.) für ein Darlehen bis zu **einem Drittel** der getätigten Investition (maximal geförderte Darlehenshöhe **€ 24.000,-**, d.h. Investition € 72.000); oder
- b) einen teilweisen Nachlass der im Falle von Baumaßnahmen zur Vorschreibung gelangenden Aufschließungsabgabe im Sinne der §§ 37 ff NÖ Bauordnung 1996 in zwei Hälftebeträgen; nach Maßgabe der folgenden Bedingungen.

§ 2: Gemeinsame Bedingungen

- a) Der Gewerbebetrieb muss Arbeitsplätze für unselbständige Mitarbeiter bieten oder solche nach Vollendung der förderungsgegenständlichen Investition neu schaffen und zumindest 5 Jahre behalten, sodass der Betrieb in der Gemeinde kommunalsteuerpflichtig ist.
- b) Die Förderungsbewilligung kann nur nach Vorliegen aller zur Vornahme der Investition erforderlichen behördlichen Genehmigungen (bau-, gewerbe- oder wasserrechtlich u.ä.) beantragt bzw. gewährt werden.
- c) Im Falle der Vornahme von baulichen Investitionen (Neu-, Zu- oder Umbau) ist zudem eine Förderungsvoraussetzung, daß für die äußere Gestaltung des neuen Bauwerkes eine Beratung durch den Ortsbildberater des Amtes der NÖ Landesregierung (Baudirektion) herangezogen wird und diese Empfehlungen auch weitestgehend erfüllt werden.
- d) Der Verkauf der förderungsgegenständlichen Liegenschaft (Betriebes) oder die Endigung der Betriebsführung aus welchen Gründen immer stellt dann einen Grund zum Widerruf der Förderung und Rückerstattung des Förderungsbetrages dar, wenn die hierfür im §§ 3 und 4 festgesetzten Mindestfristen noch nicht abgelaufen waren und der Rechtsnachfolger zur Übernahme und Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen nicht bereit ist.
- e) Sollte die Erfüllung aller Bedingungen erst nach Durchführung der Investition eintreten (z.B. § 2 lit. a) so kann eine nachträgliche Anwendung der § 3 und 4 begehrt werden, wenn die Fertigstellung der Investition nicht länger als 2 Jahre zurückliegt.
- f) Der Antrag ist an den Gemeindevorstand zu richten und von diesem zu beschließen. Gegen die Erledigung ist kein Rechtsmittel zulässig, auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch. Die Marktgemeinde Maria Anzbach behält sich die Überprüfung der getätigten Angaben bis zum Ablauf der Verjährungsfrist, oder wenn diese länger ist, bis zum Ablauf der Mindestfrist (§ 2 lit. e), vor.
- g) Wird das förderungsgegenständliche Vorhaben nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen begonnen oder vollendet und wurde eine Fristverlängerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt bzw. nicht bewilligt oder ist ein Zeitraum von 10 Jahren nach Förderungsbewilligung verstrichen (z.B. wenn behördliche Bewilligungen nicht erforderlich waren), so liegt ein Grund zum Widerruf der Förderung vor. Gleiches gilt, wenn das Vorhaben nicht entsprechend der Bewilligung bzw. der geltenden Gesetze ausgeführt wird und eine nachträgliche Bewilligung der Änderungen nicht erteilt werden kann.
- h) Wird eine Bedingung dieser Richtlinien nicht erfüllt, oder stellt sich heraus, dass eine der Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Gewährung einer der Förderungsarten nicht vorlag oder nach der Gewährung nicht erfüllt wird, so erlischt die Bewilligung und sind die bisher gewährten Förderungsbeträge (Zinsenzuschüsse bzw. Aufschließungsabgabenförderung) zurückzuerstatten. Diese Beträge werden außerdem mit einem Zinssatz von 12 % p.a. verzinst. Sämtliche mit dem Erlöschen der Bewilligung verbundenen Spesen haben ebenfalls der (die) Bewilligungswerber zu ersetzen.
- i) Eine widerrufenen Förderung wird nicht mehr gewährt, auch wenn die zum Widerruf führenden Umstände nachträglich beseitigt werden. Der Widerruf einer Förderung erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister und enthält die Höhe der Rückforderung, den Grund des Widerrufs und die Frist zur Bezahlung des sich ergebenden gesamten offenen Betrages (Förderungsbetrag zzgl. Zinsen und Spesen). Gegen den Widerruf besteht die Möglichkeit, beim Gemeinderat binnen 2 Wochen nach Zustellung Einspruch einzubringen; dieser entscheidet sodann endgültig.

§ 3: Zinsenzuschuss

- a) Diese Förderung wird nur einmal gewährt. Eine mehrmalige Antragstellung ist dann möglich, wenn in Summe der Höchstbetrag nach § 1 lit. a) nicht ausgeschöpft wurde. Durch die Gewährung des Zinsenzuschusses wird für das Darlehen selbst keine Haftung übernommen. Die Besicherung des Darlehens hat durch den Darlehensnehmer zu erfolgen.
- b) Die Darlehensverwendung und die tatsächliche Höhe der Investitionen ist innerhalb von drei Monaten nach Verlangen nachzuweisen; für die Darlehensverwendung kommen nur saldierte Rechnungen in Betracht, für die Investitionshöhe können Eigenleistungen bis zu 10 % der Rechnungssumme eingesetzt werden, wenn diese glaubhaft nachwiesen werden.
- c) Die Verrechnung des Zinsenzuschusses wird *über das kreditgebende* Bankinstitut abgewickelt. Die Auszahlung erfolgt unter der Maßgabe der Einhaltung des von der Bank zur Verfügung gestellten Tilgungsplanes. Durch Zahlungsverzug allenfalls auflaufende Verzugszinsen werden daher nicht gefördert.
- d) Die Laufzeit richtet sich nach der Darlehenshöhe und ist bis € 12.000 einheitlich 48 Monatsraten und für € 12.001 bis zur Maximalhöhe einheitlich 72 Monatsraten. Zusätzlich können die ersten 6 Monate tilgungsfrei vereinbart werden. Die Laufzeit beginnt mit dem der Darlehenszuzahlung nachfolgenden Monatsersten.
- e) Die Höhe der Rückzahlungsraten ergibt sich aus dem Tilgungsplan, der zu Darlehensbeginn vorzulegen ist. Die lt. Tilgungsplan für das jeweilige Kalenderjahr fälligen Zuschüsse werden addiert um am 01. Juli jeden Jahres überwiesen, bei Genehmigung nach dem 01. Juli erfolgt die erste Zahlung nach Förderungsbewilligung für das restliche Kalenderjahr. Eine Änderung der Zuschüsse ist vorzunehmen, wenn der Darlehenszinssatz sich um mehr als 2%-Punkte p.a. nach oben oder unten verändert hat, was der Darlehensnehmer der Gemeinde nachzuweisen hat.
- f) Die vorzeitige Tilgung des Darlehens ist nach der halben Laufzeit möglich und werden die bis dahin nicht ausbezahlten Zinsenzuschusszahlungen addiert und dem förderungsgegenständlichen Darlehenskonto gutgebracht.
- g) Die Mindestfrist im Sinne des § 2 lit. e) dieser Richtlinien ist mit der Darlehenslaufzeit identisch.

§ 4: Förderung der Aufschließungsabgabe

- a) Die Vorschreibung der Aufschließungsabgabe muss auf Grund der Vornahme einer baulichen Investition entstanden sein. Die erste Hälfte des Förderungsbetrages wird daher auch nur bei Vorlage einer rechtskräftigen Baubewilligung ausbezahlt. Ist die Fälligkeit der Aufschließungsabgabe noch nicht eingetreten und die Baubewilligung bereits in Rechtskraft, so kann dieser Teilbetrag bereits von der Zahlung in Abzug gebracht werden.
- b) Die zweite Hälfte des Förderungsbetrages wird bei der baubehördlichen Benützungsbewilligung ausbezahlt. Diese kann auch bei allenfalls zur Verrechnung gelangenden Anschlussabgaben (Kanal- bzw. Wasser) zur Rückverrechnung gebracht werden. Die Auszahlung oder Rückverrechnung des zweiten Hälftebetrages erfolgt nach Anforderung durch den Bewilligungswerbers. Zu dieser Anforderung ist auch der Nachweis der Investitionskosten (§ 4 lit. d) beizubringen. Die Anforderung des zweiten Hälftebetrages verjährt 5 Jahre nach Erteilung der Benützungsbewilligung.
- c) Die Mindestfrist im Sinne des § 2 lit. e) dieser Richtlinien beträgt 5 Jahre nach der Auszahlung des zweiten Förderungsteilbetrages. Der Förderungsbetrag ist durch Eintragung ins Grundbuch bei der förderungsgegenständlichen Liegenschaft oder durch Hinterlegung eines Wechsels beim Gemeindeamt oder durch Vorlage einer Bankgarantie (wenn Grundeigentum nicht vorliegt, z.B. Pachtverhältnis) sicherzustellen. Nach Ablauf der Mindestfrist kann die Löschung der Grundbucheintragung bzw. die Ausfolgung des Wechsels bzw. der Bankgarantie begehrt werden.
- d) Das Prozentausmaß der Förderung der Aufschließungsabgabe ist gestaffelt und beträgt:

INVESTITIONEN IN HÖHE	FÖRDERUNGS-AUSMASS
bis € 30.000	20 % der Aufschließungsabgabe, max. aber € 2.500
bis € 72.000	30 % der Aufschließungsabgabe, max. aber € 5.000
über € 72.000	40 % der Aufschließungsabgabe, max. aber € 7.500

Die Höhe der Investitionen ist durch Rechnungen nachzuweisen; Eigenleistungen sind glaubhaft nachzuweisen und können bis max. 10 % der Rechnungssumme anerkannt werden.

- e) Der (Die) Antragsteller muss (müssen) nachweislich zur Leistung einer Aufschließungsabgabe gemäß §§ 37 ff NÖ Bauordnung verpflichtet sein. Bei nachträglicher Beantragung der Förderung (§ 2 lit. f) darf die Fälligkeit der Aufschließungsabgabe nicht länger als 3 Jahre zurückliegen. Der Umstand, dass die Aufschließungsabgabe bereits ganz oder teilweise entrichtet ist, ändert nichts an der Förderbarkeit eines Vorhabens.
- f) Wird der geförderte Aufschließungsabgabebetrag nicht innerhalb der in der Förderungsbewilligung genannten Frist entrichtet (keine Zahlungserleichterung mehr möglich), so stellt dies einen Grund zum Widerruf der Förderung dar.

§ 5: Abschlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 01. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früher in diesem Zusammenhang erlassenen Richtlinien außer Kraft.

DIE BÜRGERMEISTERIN,
im Namen des Gemeinderates
der Marktgemeinde Maria Anzbach